

**Amtliche Bekanntmachung
der Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

**Neuwahl der Mitglieder der Kammerversammlung der
Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gibt gem. § 7 der Wahlordnung über die Wahl zur Kammerversammlung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 15. Januar 2008, (LwKWVO, Nds. GVBl. 2008, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 4) bekannt:

1.

Die Wahlperiode der Kammerversammlung endet mit Ablauf des 05. Februar 2027.

2.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat als Wahlzeit für die Neuwahl der Mitglieder der Kammerversammlung in den Wahlkreisen festgesetzt:

Montag, den 09. November 2026

bis

Freitag, den 13. November 2026 bis 18.00 Uhr.

3.

Wahlleiter für den Landwirtschaftskammerbezirk sind

- a) Der Direktor der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Dr. Bernd von Garmissen
Mars-la-Tour-Straße 2
26121 Oldenburg
Tel. (04 41) 80 11 02
Kammerwahlleiter

- b) Verwaltungsrätin Kristina Dierks
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Mars-la-Tour-Straße 2
26121 Oldenburg
Tel. (04 41) 80 1404
Stellv. Kammerwahlleiterin

Kreiswahlleiter / Kreiswahlleiterin sind die nach § 4 Abs. 1 LwKWVO durch Beschluss des Vorstands der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2026 berufenen, nachstehend aufgeführten Beamtinnen und Beamte der Landwirtschaftskammer Niedersachsen:

Wahlkreis 1 (Bezirksstelle Ostfriesland):

Landwirtschaftsdirektor Dr. Rolf Bünthe
Stellvertreter: Landwirtschaftsdirektor Dr. Eckhard Asche

Wahlkreis 2 (Bezirksstelle Oldenburg-Nord):

Landwirtschaftsdirektor Renko Eilts
Stellvertreter: Landwirtschaftsoberrat Holger Minor

Wahlkreis 3 (Bezirksstelle Bremervörde):

Landwirtschaftsoberrat Lüder Bornemann
Stellvertreter: Landwirtschaftsoberrat Sebastian Küwen

Wahlkreis 4 (Bezirksstelle Emsland):

Landwirtschaftsoberrat Holger Hoffstall
Stellvertreter: Landwirtschaftsoberrat Jan Wulkotte

Wahlkreis 5 (Bezirksstelle Oldenburg-Süd):

Landwirtschaftsoberrätin Friederike Gerken-Wiegmann
Stellvertreter: Landwirtschaftsrat Tobias Jöring

Wahlkreis 6 (Bezirksstelle Uelzen):

Ltd. Landwirtschaftsdirektor Dr. Jürgen Grocholl

Stellvertreter: Landwirtschaftsoberrat Kai Clauswitz

Wahlkreis 7 (Bezirksstelle Osnabrück):

Landwirtschaftsrat Hannes Beune

Stellvertreter: Landwirtschaftsoberrat Karl Kirchhoff

Wahlkreis 8 (Bezirksstelle Nienburg):

Verwaltungsoberrat Jürgen Rennekamp

Stellvertreter: Landwirtschaftsrat Darius Brüggemann

Wahlkreis 9 (Bezirksstelle Hannover):

Landwirtschaftsrat Jan Hävemeyer

Stellvertreterin: Landwirtschaftsdirektorin Mareike Herbst

Wahlkreis 10 (Bezirksstelle Braunschweig):

Verwaltungsrat Christian Wrede

Stellvertreterin: Landwirtschaftsoberrätin Stephanie Kirchhoff

Wahlkreis 11 (Bezirksstelle Northeim):

Landwirtschaftsoberrat Dr. Christoph Brandfaß

Stellvertreter: Landwirtschaftsrat Tobias Paul

4. Gewählt werden

im Wahlkreis 1	12,
im Wahlkreis 2	9,
im Wahlkreis 3	18,
im Wahlkreis 4	15,
im Wahlkreis 5	12,
im Wahlkreis 6	15,
im Wahlkreis 7	9,
im Wahlkreis 8	9,
im Wahlkreis 9	12,
im Wahlkreis 10	15 und
im Wahlkreis 11	12

Mitglieder der Kammerversammlung.

5.

Wahlvorschläge sind gemäß § 14 Abs. 1 LwKWVO bis zum

21. August 2026, 18.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter / der Kreiswahlleiterin einzureichen. Die erforderlichen Formulare sind bei der örtlich zuständigen Bezirksstelle zu bekommen.

6.

Die Wahl erfolgt gemäß § 9 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 10. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 110), in Wahlkreisen nach § 2 der LwKWVO vom 15.01.2008 in der aktuellen Fassung.

Zwei Drittel der im Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung müssen der Wahlgruppe 1 angehören; sie werden von den Wahlberechtigten der Wahlgruppe 1 gewählt. Ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung muss der Wahlgruppe 2 angehören, dieses Drittel wird von den Wahlberechtigten der Wahlgruppe 2 in getrenntem Wahlgang gewählt. Gewählt sind jeweils die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen.

7.

Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person und von jeder Organisation, die die Berufsinteressen der in der niedersächsischen Landwirtschaft tätigen Personen vertritt, bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter eingereicht werden.

Auf dem Wahlvorschlag sind eine Bewerberin oder ein Bewerber (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und Wohnung zu benennen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 14 LwKWVO).

Auf Wahlvorschlägen, auf denen mehrere Personen benannt werden sollen, sind Frauen zu einem Anteil von mindestens 30 vom Hundert aufzunehmen (§ 12 a Abs. 5 LwKG).

Wahlvorschläge, die dieser Vorgabe nicht entsprechen, sind nur gültig, wenn der Einreichung des Wahlvorschlages gründliche Bemühungen zur Gewinnung von Frauen vorausgegangen sind und dem Wahlvorschlag eine schriftliche Begründung für das Abweichen beigelegt wird. (§ 14 Abs. 1a LwKWVO)

8.

Der Wahlvorschlag muss

für die Wahlgruppe 1

in den Wahlkreisen 1, 3 bis 6 und 9 bis 11 von mindestens 50

und in den übrigen Wahlkreisen von mindestens 30,

für die Wahlgruppe 2

in den Wahlkreisen 1, 3 bis 6 und 9 bis 11 von mindestens 25

und in den übrigen Wahlkreisen von mindestens 20

Wahlberechtigten des Wahlkreises und der Wahlgruppe persönlich und handschriftlich nach dem Muster der **Anlage 7** LwKWVO unterzeichnet sein.

Ist eine Vertrauensperson nicht benannt, so ist die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner Vertrauensperson, die zweite Unterzeichnerin oder der zweite Unterzeichner Stellvertreter der Vertrauensperson.

Niemand darf mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

Unterstützungsunterschriften nach Nr. 8 sind nicht erforderlich:

1. für den Wahlvorschlag einer Organisation, wenn bei der letzten Wahl aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Organisation in einem Wahlkreis, der Teil des jetzigen Wahlkreises ist, ein Mitglied in die Kammerversammlung gewählt worden ist, und
2. für den Wahlvorschlag, auf dem eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber vorgeschlagen wird, wenn sie oder er am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages der Kammerversammlung angehört.

In diesen Fällen ist die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner des Wahlvorschlages Vertrauensperson. Bei mehreren Unterzeichnern ist im Wahlvorschlag anzugeben, wer von ihnen Vertrauensperson und wer deren Stellvertreterin oder Stellvertreter ist; fehlt diese Angabe, so trifft die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Bestimmung.

9.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers nach dem Muster **Anlage 8** der LwKWVO

2. eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung jeder Unterzeichnerin und jedes Unterzeichners (**Anlage 8b**).

Die Bescheinigung nach 9.2 darf nur erteilt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber oder die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner vorzeitig ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt haben (**Anlage 3 bzw. Anlage 4**). Die Bescheinigung soll spätestens eine Woche vor der unter Nr. 5 genannten Frist beantragt werden. (§ 14 LwKWVO).

10.

Wird in einem Wahlkreis für eine Wahlgruppe nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet eine Wahl nicht statt; die vorgeschlagenen Bewerber gelten als gewählt (§ 12a Abs. 5 Satz 2 Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen).

Oldenburg, den 04.06.2026

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerhard Schwetje', written in a cursive style.

Gerhard Schwetje

Präsident